

---

## S 2 LW 9/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Sachsen               |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung              |
| Abteilung     | 6                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |             |
|--------------|-------------|
| Aktenzeichen | S 2 LW 9/98 |
| Datum        | 01.12.1999  |

#### 2. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 6 LW 10/00 |
| Datum        | 18.01.2001   |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 01. Dezember 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Ausgleichsgeld für die Zeit ab dem 01.09.1996

Der am 1. geborene Kläger war in der Zeit vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1990 als Viehpfleger bei der Landesproduktionsgenossenschaft "Wilhelm Pieck" in M tätig. Anschließend arbeitete er in gleicher Tätigkeit bei dem Agrarbetrieb M e. G. Diese kündigte das Beschäftigungsverhältnis mit dem Kläger mit Schreiben vom 01.07.1996 zum 31.08.1996.

Mit Antrag vom 02.07.1996 beehrte der Kläger die Gewährung von Ausgleichsgeld.

---

In der Arbeitgeberbescheinigung zum Antrag auf Ausgleichsgeld best tigte der Agrarbetrieb, das Besch ftigungsverh ltnis als Tierpfleger sei wegen Stilllegung von Ackerfl chen im Umfang von 61,1 ha bei einer Gesamtfl che von 1.162,28 ha unter Einhaltung der ordentlichen K ndigungsfrist zum 31.08.1996 beendet worden.

Der fr here Arbeitgeber des Kl gers nahm in der Zeit von 1993 bis 1997 an der konjunkturellen Fl chenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 teil. Die Gr  en der Gesamtfl che und der jeweiligen Stilllegungsfl che (Angaben jeweils in ha) entwickelten sich wie folgt:

|      |              |               |
|------|--------------|---------------|
| Jahr | Gesamtfl che | Still. Fl che |
| 1993 | 1.200,66     | 83,97         |
| 1994 | 1.184,51     | 80,64         |
| 1995 | 1.173,21     | 85,02         |
| 1996 | 1.161,23     | 61,01         |
| 1997 | 1.156,63     | 35,82         |

Zum 15.12.1992 besch tigte der Agrarbetrieb 78 Mitarbeiter. Im Jahr 1993 entlie  das Unternehmen einen Mitarbeiter, im Jahr 1994 drei Mitarbeiter, im Jahr 1995 sechs Mitarbeiter (darunter zwei Tierpfleger) und im Jahr 1996 f nf Mitarbeiter unter dem Hinweis auf Fl chenstilllegungsma nahmen. Die Beklagte bewilligte in 12 F llen die Antr ge auf Ausgleichsgeld, drei Antr ge, darunter den des Kl gers, lehnte sie hingegen ab.

Der Agrarbetrieb nahm zu den Gr nden f r die K ndigung wie folgt Stellung: Das Unternehmen bewirtschaftete einen intensiven Tierproduktionsbetrieb bei einer relativ geringen Fl chenausstattung. Durch die Fl chenstilllegungen arbeitsintensiver Futterkulturen seien erheblich weniger Arbeitskr fte im Bereich der Pflanzenproduktion ben tigt worden. In diesem Bereich seien sieben Mitarbeiter freigesetzt worden. Im  brigen habe das Unternehmen den Viehbestand um  ber 1.200 St ck innerhalb von zwei Jahren reduziert. Dadurch seien acht weitere Arbeitskr fte entlassen worden.

Mit Bescheid vom 20.10.1997 wies die Beklagte den Antrag des Kl gers auf Gew hrung von Ausgleichsgeld zur ck. Es k nne von keiner Entlassung auf Grund einer Fl chenstilllegung ausgegangen werden. Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Beginn der ma geblichen Stilllegung zum 15.01.1995 und der Entlassung zum 31.08.1996 sei nicht erf llt.

Hiergegen legte der Kl ger mit Schreiben vom 10.11.1997 Widerspruch ein. Er habe    auch wegen der langen Bearbeitungszeit von mehr als einem Jahr    darauf vertraut, dass in seinem Fall ebenso das Ausgleichsgeld bewilligt werde, wie auch bei seinen ehemaligen Kollegen. Deshalb sei er finanzielle Verpflichtungen eingegangen. Auf Grund seines Alters und der Arbeitsmarktlage habe er kaum eine Chance, eine neue Arbeit zu finden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.01.1998 wies die Beklagte den Rechtsbehelf des Kl gers zur ck und best tigte ihren Bescheid vom 20.10.1997. Auch das Vorbringen w hrend des Widerspruchsverfahrens lasse eine andere Beurteilung nicht zu. Hinsichtlich der 1992/1993 begonnenen Stilllegung k nne bei bis zu sechs bis 15.07.1993 beendeten Arbeitsverh ltnisses vermutet werden, dass dies

---

durch die Stilllegung verursacht worden sei. Wegen der Erhellung der Stilllegungsfläche im Jahr 1995 gelte dies entsprechend für eine weitere Kündigung. Tatsächlich seien 1995 aber acht Arbeitsverhältnisse beendet worden. Damit sei keine weitere den Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsgeld rechtfertigende Quote vorhanden. Ferner fehle es am zeitlichen Zusammenhang.

Dagegen wandte sich der Kläger mit seiner am 20.02.1998 beim Sozialgericht Dresden (SG) eingegangenen Klage vom 18.02.1998. Das Gesetz fordere keinen zeitlichen Zusammenhang. Der Kausalitätsnachweis werde durch eine Bestätigung des Arbeitgebers erbracht. Mehrfache plausible Erklärungen durch den Arbeitgeber des Klägers seien von der Beklagten nicht ausreichend gewürdigt worden. Da aus dem Unternehmen, in dem der Kläger gearbeitet habe, bereits 12 Arbeitnehmern Ausgleichsgeld gezahlt werde, sollte dies auch dem Kläger gewährt werden.

Das SG holte weitere Stellungnahmen bei dem früheren Arbeitgeber sowie bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft Niesky ein. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft überreichte eine Aufstellung zu den Tierbeständen des Agrarbetriebs in den Jahren 1993 bis 1998. Danach belief sich der Rinderbestand 1994 auf 3.399 Tiere 1995 auf 3.433 Tiere 1996 auf 3.656 Tiere 1997 auf 2.899 Tiere und 1998 auf 1.620 Tiere.

Der Agrarbetrieb führte mit Schreiben vom 30.11.1998 aus: Wegen EU-Regelungen habe der Betrieb Futterflächen stillgelegt und den Tierbestand vermindert. Der Mastrinderbestand sei in den Jahren 1994 bis 1997 wegen des geringeren Futteraufkommens von ca. 3.000 Mastrindern auf 300 Stück reduziert worden.

In der mündlichen Verhandlung am 01.12.1999 hörte das SG den Vorstandsvorsitzenden des Agrarbetriebs, Herrn N., als Zeugen zu den Differenzen zwischen den Angaben des Tierbestandes einerseits durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft Niesky, andererseits durch den Betrieb selbst. Herr N. gab an, dass der Rindermastbestand von rund 3000 Tieren auf 2.252 Tiere bis Ende 1996 zurückgegangen sei. Nicht umfasst seien dabei jedoch noch ungefähr 650 Zucht- und Milchkuhe. Insoweit sei der Bestand gleichgeblieben.

Durch Urteil vom 01.12.1999 wies das Sozialgericht die Klage ab. Der erforderliche Kausalitätsnachweis zwischen der massgeblichen Flächenstilllegung im Jahr 1995 und der Entlassung des Klägers zum 31.08.1996 sei nicht erbracht.

Gegen das am 25.01.2000 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 03.02.2000, beim SG Dresden eingegangen am 04.02.2000, Berufung eingelegt. In der Begründung vom 28.02.2000 verweist der Vertreter des Klägers darauf, dass entgegen der Auffassung des SG von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der 1995 erfolgten Flächenstilllegung und der Entlassung des Klägers zum 31.08.1996 auszugehen sei. Die Auswirkungen der Flächenstilllegung könnten nicht losgelöst vom betrieblichen Produktionsspektrum und den Produktionsvorgängen betrachtet werden. Der flächenstilllegungsbedingte

---

Tierbestandsabbau sei nur zeitlich versetzt möglich gewesen. Es genüge, dass die Flächstilllegung wesentliche Bedingung für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewesen sei. Strenge Anforderungen an den Kausalzusammenhang seien nicht zu stellen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 01.12.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger ab dem 01.01.1997 Ausgleichsgeld zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärten die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

Dem Senat liegen die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

Entscheidungsgründe:

Die fristgemäß eingelegte und auch sonst zulässige Berufung ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung von Ausgleichsgeld ab 01.09.1996 gemäß Â§ 9 Abs. 1 i. V. m. mit Â§ 13 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 ([BGBl. I Seite 233](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 ([BGBl. I, Seite 3843](#)) zu.

Nach [Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 FELEG](#) erhalten Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung tätig sind, ein Ausgleichsgeld, wenn 1. ihre Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) auf Grund dessen Stilllegung (Â§ 2) oder Abgabe (Â§ 3) endet und 2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate im Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des [Â§ 1 Abs. 2 ALG](#), davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen sind. Satz 2 Nr. 1 verlangt darüber hinaus, dass das 55. Lebensjahr vor dem 01. Januar 1997 vollendet wurde.

Gemäß [Â§ 13 Abs. 1 Nr. 6 FELEG](#) gelten die [Â§§ 9 bis 12 FELEG](#) entsprechend

---

für Arbeitnehmer, deren Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft auf Grund einer Maßnahme nach Maßgabe sonstiger EWG-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich einer Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzfläche endet.

1. [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FELEG](#) setzt mit den Worten "auf Grund" einen Ursachenzusammenhang zwischen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einerseits und der Flächenstilllegung oder der Abgabe von Flächen andererseits voraus. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Worten aus dogmatischer Sicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt (so LSG Thüringen, Urteil vom 26. März 1998, Az. L 2 LW 397/97), weil das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage in jedem Fall voller richterlicher Überprüfbarkeit zugänglich ist und [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FELEG](#) der Verwaltung ohnehin kein nur eingeschränkter Überprüfbares Ermessen eröffnet. Zu beachten ist insoweit, dass jeder in einer Rechtsnorm verwendete Begriff in seinem Sinngehalt mehrdeutig und somit unbestimmt ist (vgl. Achterberg, Norbert, Allgemeines Verwaltungsrecht. Ein Lehrbuch, 2. Auflage, 1986, § 18, Rdnr. 39, S. 341: Der Ausdruck "unbestimmter Rechtsbegriff" sei ein Pleonasmus). Deshalb bedürfen auch die Worte "auf Grund" wie jedes Tatbestandsmerkmal der Auslegung (siehe Achterberg, a. a. O. S. 341 ff.; vgl. ferner Forsthoff, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Band I, Allgemeiner Teil, 10. Auflage 1973, § 5, S. 86: "Die Handhabung rein empirischer Begriffe ist Auslegung".) Für die Ermittlung eines Kausalzusammenhangs ist insbesondere im Recht der Sozialversicherung die Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung entwickelt worden, welcher sich auch der erkennende Senat anschließt. Im Gegensatz zu der Äquivalenztheorie wonach alle Ursachen als gleichwertig angesehen werden (sog. *conditio sine qua non*-Formel) nimmt die Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung eine Bewertung der Ursachen vor und gewichtet sie entsprechend. Damit steht sie der ebenfalls wertenden, im Zivilrecht geltenden Adäquanztheorie nahe. Anders als diese ist sie aber nicht generalisierend und abstrahierend, sondern vielmehr individualisierend und konkretisierend. Sie ermöglicht mithin anhand einer an den Umständen des Einzelfalls ausgerichteten Wertung eine am Gesetzeszweck orientierte Bestimmung und Begrenzung der Leistungspflicht des Sozialleistungsträgers (vgl. zum Ganzen: Schuln, Bertram, Sozialrecht. Ein Studienbuch, 5. Auflage, 1993, Rdnr. 337 ff.) Im Hinblick auf [§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FELEG](#) sind bei der Beurteilung der Kausalitätsfrage regelmäßig folgende Kriterien zu berücksichtigen: Stilllegung/Abgabe

Hiermit ist der sachliche Grund, also das Motiv für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses angesprochen (siehe LSG Thüringen, a. a. O., und LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. Mai 1998, Az. [L 3 LW 2/97](#)).

b) zeitlicher Zusammenhang zwischen Ende der Beschäftigung und Stilllegung/Abgabe

Dieses Kriterium meint die zeitliche Komponente: Der zeitliche Zusammenhang kann nur bejaht werden, wenn die Flächenstilllegung/Abgabe und das Ende der Beschäftigung nicht zu weit auseinander liegen (siehe LSG Thüringen und LSG

---

Sachsen-Anhalt, jeweils a. a. O.). Wann dies der Fall ist, wird unterschiedlich eingeschätzt: Der Gesetzgeber hielt die grundsätzliche Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs bei Arbeitsplatzverlusten in einem Gesamtzeitraum von zwölf Monaten â Beendigung der Beschäftigung sechs Monate vor und sechs Monate nach der (Teil-) Flächestilllegung â für plausibel (siehe [BT-Drucks 13/391, Seite 7](#)). Ausnahmsweise könnte jedoch auch außerhalb dieses Zeitrahmens der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs bei Arbeitsplatzverlusten geführt werden (siehe BT-Drucks, a. a. O.). Die Landessozialgerichte Thüringen und Sachsen-Anhalt verneinen den zeitlichen Zusammenhang, sobald zwischen Stilllegung/Abgabe und Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein Zeitraum von ca. zwei Jahren liegt (siehe jeweils a. a. O.). Nach dem Gesetzeswortlaut ist für die Prüfung des zeitlichen Zusammenhangs stets der Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und nicht derjenige der Kündigung maßgeblich.

c) Proportionalität zwischen dem Verhältnis der durch die Stilllegung/Abgabe freigesetzten Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer im landwirtschaftlichen Unternehmen und dem Verhältnis der in die Stilllegung/Abgabe einbezogenen Fläche zur Gesamtfläche des Unternehmens (siehe Rombach, Wolfgang, Alterssicherung der Landwirte, Das neue Recht nach dem Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung, 1995, S. 299, sowie LSG Thüringen, a. a. O.).

Das Verhältnis zwischen Flächestilllegung und Personalbestand ist für jedes Jahr neu zu bestimmen, in dem die Stilllegungsfläche erhöht wurde. Maßgeblich ist insoweit dann nur die zusätzlich stillgelegte Fläche. Die Praxis der Beklagten, von der Anzahl der Arbeitnehmer vor der ersten Entlassung abzüglich der errechneten Quote vom Vorjahr auszugehen, verkennet, dass Arbeitnehmer regelmäßig nicht nur auf Grund von Flächestilllegungen entlassen werden. Die von der Beklagten zu Grunde gelegte Fiktion wird somit den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Lehnt man diesen Berechnungsweg jedoch ab, so kann konsequenterweise für die der ersten Stilllegung folgenden Jahre auch nicht auf die ursprüngliche Gesamtbetriebsfläche abgestellt werden. Denn dies macht nur Sinn, wenn die Verhältnismäßigkeit zwischen Fläche und Personal ausschließlich durch Stilllegungen definiert würde. Will man den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden, so ist grundsätzlich für jedes Jahr mit zusätzlicher Flächestilllegung die jeweils aktuelle Gesamtbetriebsfläche zu berücksichtigen.

Sofern in einem Jahr weniger Arbeitnehmer entlassen wurden, als es unter Proportionalitätsgesichtspunkten der stillgelegten Fläche entsprach, ist eine pauschale Quotenübertragung auf die Folgejahre nicht möglich. Denn es bedarf stets auch des inneren Zusammenhangs zwischen Stilllegung/Abgabe und konkretem Arbeitsplatzverlust (Kriterium unter a).

d) tatsächlicher Wegfall des konkreten Arbeitsplatzes (siehe LSG Thüringen, a. a. O., und LSG Brandenburg, Urteil vom 17. März 1999, Az. [L 4 LW 1/98](#))

---

Vom Gesetzeszweck her dient das Ausgleichsgeld als Ausgleich dafür, dass wegen der Flächenstilllegung/Abgabe der Arbeitsplatz tatsächlich entfällt.

e) Art und Umfang der Beschäftigung der Arbeitnehmer vor der Stilllegung/Abgabe

Hierbei wird die zu prüfende Kausalität bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Flächenbezug (z.B. Tätigkeit im Feldbau) eher zu bejahen sein als bei einer Tätigkeit ohne unmittelbaren Flächenbezug (z.B. Tätigkeit in der Verwaltung oder der Viehproduktion).

Insgesamt gilt, dass nur eine wertende Zusammenschau sämtlicher aufgeführten Kriterien eine dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende Entscheidung ermöglicht (vgl. [BT-Drucks 13/391, Seite 7](#)):

Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber der Ursächlichkeit zwischen der Stilllegung/Abgabe auf der einen Seite und der Beendigung der Beschäftigung auf der anderen Seite erhebliches Gewicht beigemessen hat (siehe [BT-Drucks 11/2972, S. 11](#) ff., 16). Dies ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass der Vorschlag der SPD-Fraktion, auf das Kausalitätserfordernis bei Arbeitnehmern vollständig zu verzichten, vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen wurde (siehe [BT-Drucks. 11/3859, S. 21](#) ff., und 11/7233, S. 11 und 13). Vor diesem Hintergrund erscheint die Auffassung fragwürdig, es dürften keine strengen Anforderungen an die Kausalität gestellt werden, vielmehr genüge Mitursächlichkeit (so aber Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen [Hrsg.], Stellungnahme zum FELEG, 2. Auflage, 1993, S. 172 und 207).

Ebenso wenig vermag die Meinung zu überzeugen, der Kausalitätsnachweis sei bereits erbracht, wenn der Unternehmer bestätige, der Verlust des Arbeitsplatzes sei auf die Stilllegung/Abgabe zurückzuführen, es sei denn es lägen konkrete Erkenntnisse darüber vor, dass die Angabe nicht der Realität entspreche (so jedoch Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, a. a. O., S. 207).

Weiterhin ist die Gesamtbetrachtung stets so vorzunehmen, dass besonders schwerwiegende sonstige Umstände eine Ausnahmeentscheidung zulassen (vgl. [BT-Drucks. 13/391, S. 7](#) ff.; zum Fall der Zusicherung der Gewährung von Ausgleichsgeld seitens der Verwaltung siehe Sächsisches LSG, Urteil vom 19. Januar 2000, Az. [L 4 LW 20/99](#)).

2. Im vorliegenden Fall führt die Anwendung dieser Kriterien zu folgenden Ergebnissen:

a) Der innere Zusammenhang zwischen der Kündigung des Klägers zum 31.08.1996 und der Flächenstilllegung im Jahr 1995 ist nicht nachgewiesen. Ein Zusammenhang zwischen Stilllegung und Entlassung könnte nur dann bejaht werden, wenn der Agrarbetrieb die Kündigung aussprach, weil sich der Viehbestand wegen der Reduzierung der Futterfläche so weit reduziert hatte, dass die Arbeitskraft des Klägers überflüssig wurde. Der Senat legt bei der

---

Beurteilung dieser Frage die Zahlen zum Tierbestand zugrunde, die das Staatliche Amt für Landwirtschaft Niesky mitteilte. Danach umfasste der Rinderbestand Anfang des Jahres 1993 insgesamt 3.790 Tiere. Die Zahl reduzierte sich auf 3.399 Tiere Anfang 1994 bzw. 3.433 Tiere Anfang 1995, bevor sie Anfang 1996 wieder auf 3.656 Tiere anstieg. Einen erneuten Rückgang war Anfang 1997 zu verzeichnen, als der Rinderbestand auf 2.899 Tiere sank. Der Agrarbetrieb beteiligte sich erstmals Anfang 1993 mit 83,97 ha an der konjunkturellen Flächenstilllegung. Laut Aussage des Vorstandsvorsitzenden N... wirkte sich das verringerte Futteraufkommen mit einer zeitlichen Verzögerung von zwei Jahren aus. Hiermit korrespondiert der geringere Rinderbestand Anfang 1995. 1995 erhöhte der Agrarbetrieb die Stilllegungsfläche gegenüber 1993 lediglich um 1,05 ha. Ein verzögerter Abbau des Rinderbestandes auf 2.899 Tiere Anfang 1997 lässt sich mit dieser geringen Erhöhung nicht erklären.

b) Hinsichtlich der erstmaligen Stilllegung Anfang 1993 ist die zeitliche Differenz zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Kläger zum 31.08.1996 zu lang, als dass hier noch ein Kausalzusammenhang angenommen werden könnte. Ob der zeitliche Zusammenhang zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Beginn der Maßnahme 1995 hier als gegeben anzusehen ist, kann offenbleiben. Denn insoweit fehlt es bereits an dem inneren Zusammenhang.

c) Unter Proportionalitätsgesichtspunkten kann für die Beendigung von sechs Beschäftigungsverhältnissen ein Zusammenhang mit der Stilllegung 1993 vermutet werden. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Stilllegungsfläche 1995 ist dies für weniger als 0,1 Beschäftigungsverhältnisse möglich.

d) Der Arbeitsplatz des Klägers ist weggefallen.

e) Bei der Tätigkeit in der Tierpflege ist ein unmittelbarer Flächenbezug zu verneinen.

Unter Würdigung der arbeitgeberseitigen Informationen ist zusammenfassend festzustellen, dass ein Kausalzusammenhang zwischen den Flächenstilllegungen und der Entlassung des Klägers nicht besteht. Hinsichtlich der erstmaligen Flächenstilllegung 1993 ist die Kausalität wegen der zeitlichen Differenz von ca dreieinhalb Jahren bis zur Entlassung des Klägers zu verneinen. Die Kündigung des Klägers lässt sich auch nicht damit erklären, dass der Rinderbestand wegen der Erhöhung der Stilllegungsfläche 1995 weiter reduziert werden musste und seine Arbeitskraft deshalb eingespart werden konnte. Die Erhöhung um 1,05 ha rechtfertigt einen derartigen Tierbestandsabbau nicht. Eine Verringerung des Tierbestandes ohne Bezug auf eine stillgelegte Futterfläche kann keinen Kausalzusammenhang zwischen Entlassung und Stilllegung herstellen. Die Art der Tätigkeit des Klägers als Tierpfleger ist eine Tätigkeit ohne unmittelbaren Flächenbezug und Proportionalitätsgesichtspunkte führen zu keiner anderen Einschätzung. Rechnerisch wären mit den erfolgten Stilllegungsmaßnahmen maximal 7 Entlassungen zu begründen gewesen. Tatsächlich hat die ehemalige Arbeitgeberin des Klägers jedoch im

---

Zusammenhang mit den Flächestilllegungen 15 Kündigungen ausgesprochen, davon allein 6 im Jahr 1995 und 5 im Jahr 1996. Die tatsächlichen Entlassungen stehen damit nicht nur in einem Missverhältnis zu der zeitlich korrespondierenden letztmaligen Stilllegungserhebung 1995, sondern übersteigen auch den insgesamt rechnerisch mit den Stilllegungsmaßnahmen zu rechtfertigenden Personalabbau. Im Übrigen ist zu bedenken, dass der Agrarbetrieb vor dem Kläger zu Beginn des Jahres 1996 bereits zwei weitere Tierpfleger entlassen hatte.

Besondere Gründe, die hier ausnahmsweise doch zur Kausalität führen, liegen nicht vor. Wollte man jegliche Mitursächlichkeit ausreichen lassen, müsste man de facto die im Sozialrecht geltende Kausalitätstheorie von der wesentlichen Bedingung auf. Alle Ursachen wären dann wie bei der Äquivalenztheorie gleichwertig und eine wertende Betrachtung ausgeschlossen. Dies aber würde dem Gesetzeszweck des FELEG zuwiderlaufen. Andernfalls müsste jeder noch so vage Zusammenhang zwischen Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses und Flächestilllegung zur Bejahung der Kausalität führen.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zuzulassen, weil die Kausalitätsfrage im Rahmen von [Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FELEG](#) grundsätzliche Bedeutung hat und höchststrichterlich noch nicht abschließend geklärt ist.

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024